



Amt für Militär und Zivilschutz

Weisungen über die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf kommunaler und regionaler Ebene

1. September 2021

Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St.Gallen (AfMZ)

erlässt gestützt auf Art. 15bis. IV Nachtrag Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.11; abgekürzt EV ZSG) vom 1. Januar 2019 folgende Weisungen:

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (SR 520.1; abgekürzt Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)
- Verordnung über den Zivilschutz, (SR 520.11; abgekürzt Zivilschutzverordnung, ZSV)
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1; abgekürzt EG ZSG)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz sGS 413.11, abgekürzt EV ZSG)

2. Voraussetzungen für eine Bewilligung des Kantons

Voraussetzungen gemäss ZSV Art. 46:

1 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft können erbracht werden, wenn:

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen kann und der Einsatz zugunsten der Gemeinschaft von öffentlichem Interesse ist;
- b. der Einsatz mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmt und der Anwendung des in der Ausbildung erworbenen Wissens und Könnens dient;
- c. der Einsatz private Unternehmen nicht übermässig konkurrenziert;
- d. das unterstützte Vorhaben nicht überwiegend der Gewinnerzielung dient.

3. Ablauf eines Bewilligungsverfahrens auf kommunaler und regionaler Ebene

1. Der Gesuchsteller füllt das Gesuchsformular Abschnitt 6-10 aus und reicht das Gesuch mind. 12 Monate vor dem Anlass dem Kommandanten der zuständigen RZSO ein.
2. RZSO füllt im Gesuchsformular Abschnitt 11-16 aus und leitet das Gesuch der für die Region zuständigen RBSK oder analogem Gremium weiter.
3. Die RBSK füllt im Gesuchsformular Abschnitt 17 aus.
4. Das Gesuch muss dem Kanton mindestens 8 Monate vor dem Anlass eingereicht werden. Der Kanton beurteilt das Gesuch und verfügt den Entscheid.
5. Der Kanton leitet das Gesuch zur Überprüfung an den Bund weiter.
6. Wenn der Bund keine Einwände bekundet, leitet der Kanton das Gesuch an den zuständigen Kommandanten weiter. Dieser informiert die RBSK und den Gesuchsteller.



4. Ablehnung des Gesuchs

Wird insbesondere ein Gesuch von RZSO und RBSK nicht unterstützt, geht der Kanton auf das Gesuch nicht ein. Es wird unbehandelt an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. September 2021 in Kraft.

Amt für Militär und Zivilschutz
Der Amtsleiter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'JK', written over the text 'Der Amtsleiter'.

Jörg Köhler

Beilagen

Anhang 1 - Checkliste Arbeiten ZS EZG

Anhang 2 - Gesuchsformular AfMZ SG